

DIE ENTWICKLUNG DER DEMOKRATIE

Das Recht auf die politischen Anschauungen, auf die Orientierung und freie Äußerung

Die gesetzliche Regulierung

Politische Ansichten zu haben und das Recht, sie frei zu äußern ist als eine der Grundfreiheiten des Menschen im Grundgesetz von Armenien, in der Verfassung, definiert. Im Kapitel „Die Grundrechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers“ ist durch viele Rechte deutlich definiert, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind und die Diskriminierung wegen des Geschlechtes, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Fähigkeiten, der Sprache, des Bekenntnisses, der Weltanschauung, **der politischen oder sonstigen Anschauungen**, der Zugehörigkeit zu den Volksminderheiten, der Vermögenslage, der Geburt, der Invalidität, des Alters oder der anderen Aspekte des persönlichen oder sozialen Charakters verboten ist (Artikel 14.1). Laut den Artikeln 26 und 27 der armenischen Verfassung hat jeder Recht auf die Gedanken-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit, sowie das Recht, seine Meinung frei zu äußern. Es ist verboten, den Menschen zu zwingen, auf seine Meinung zu verzichten oder sie zu verändern. Der 28. Artikel der Verfassung definiert insbesondere die Freiheit der politischen Anschauungen: „Jeder Bürger hat Recht mit den anderen Bürgern Parteien zu gründen und sich an sie als Mitglied anzumelden“. Das armenische Grundgesetz verbietet es, jemanden zur Mitgliedschaft in Parteien oder Vereinigung zu zwingen. Parallel ist es verboten, die Rechte und Freiheiten zu benutzen, um die gesetzliche Ordnung gewaltsam zu beseitigen, National-, Rassen- und Religionshass zu schüren und Gewalt oder Krieg zu propagieren (Artikel 47).

„Politische Anschauungen zu haben, sowie das Recht sie frei zu äußern“ ist ein ziemlich breiter und umfassender Begriff. Dieses Recht wird durch eine Reihe von armenischen Gesetze reguliert, darunter auch die Wahl-, Straf- und Zivilgesetzbuch über „Parteien“, über „die Durchführung von Versammlungen, von Meetings und von Demonstrationen“, über „die Abstimmung“, über „das politische Asyl“. Armenien hat eine Reihe von Problemen auf dem Weg der Demokratieentwicklung im Bereich der politischen Freiheiten, zahlreiche Hindernisse sind heute seriöse Herausforderungen für die neu unabhängige Republik. Jede von ihnen ist ein einzelnes Thema für die Beobachtung und für die Besprechung, aber sondern wir eines der aktuellsten Themen heraus: der Begriff „politischer Gefangener“.

Der Begriff „**politischer Gefangener**“ existiert, sogar als Terminus, in der armenischen Verfassung nicht. Der 392. Artikel des Strafgesetzbuches definiert: „die Ausweisung, illegal in der Haft behalten, das Versklaven, das Anwenden von massenhaften und periodischen Hinrichtungen ohne Gerichtsprozess, die Entführung der Menschen, deren Entführung ihr

Verschwinden folgt, die Folter oder brutale Handlungen, die nach der Rassen-, National- und ethnischen Zugehörigkeit, **nach den politischen Anschauungen** und nach dem Bekenntnis der zivilen Bevölkerung begangen werden, werden mit einem Freiheitsentzug von Dauer von sieben bis fünfzehn Jahre oder mit einem lebenslänglichen Freiheitsentzug bestraft. "

Kriminelles Verbrechen oder politische Anschauungen?

In den letzten Jahren geriet Armenien ins Zentrum der Aufmerksamkeit der internationalen Strukturen und der Rechtsschutzorganisationen: die Verhaftung von Dutzenden politischen Aktivisten und der Freiheitsentzug von einigen von ihnen mit verschiedenen Beschuldigungen, die im Folge der Nachwahlereignisse des Jahres 2008 geschahen, hat wieder die Frage der Existenz der politischen Gefangenen in Armenien aufgeworfen. Es wurde schon vor den Ereignissen des 1. März in Armenien über die politischen Gefangenen diskutiert: 2006 wurde der Chefredakteur der Zeitung „Jamanak-Yerevan“ Arman Babajanyan zu vier Jahren Freiheitsentzug verurteilt, 2007 wurde der Koordinator der Initiative „Gruppierung der armenischen Freiwilligen“ Jirayr Sefilyan zu eineinhalb Jahren Freiheitsentzug verurteilt. Die Gefangenen, die infolge sowohl dieser, als auch der Fällen des 1. März verhaftet wurden, bestehen darauf, dass sie ausschließlich wegen ihrer politischen Anschauungen zu einem Freiheitsentzug verurteilt wurden, und die Regierung sagt das Gegenteil, dass es in allen Fällen die Existenz der Verbrecherbande deutlich ist und dass alle nach dem konkreten Artikel des Gesetzes für das konkrete Verbrechen verurteilt wurden.

Nach den Angaben des oppositionellen armenischen Nationalkongresses wurden während der letzten zwei Jahre tausende Aktivisten kurzzeitig festgesetzt, 500 Bürger festgehalten, mehr als 150 Menschen gefangengenommen. 120 Aktivisten der Opposition wurden zu einer Freiheitsstrafe, im Wesentlichen mit der Beschuldigung, an den Massenprotesten teilgenommen zu haben. Ein Teil von ihnen, ungefähr 50 Menschen, wurde nach der 2009 erlassenen Amnestie freigelassen. Die Anderen blieben bis zum Ende ihre Strafe in Haft oder wurden zu einem bedingten Freiheitsentzug verurteilt. Nach den Angaben des armenischen Nationalkongresses bleiben heute 13 Menschen, die mit den Ereignissen des 1. März verbunden sind, weiter im Gefängnis. Den infolge der Nachwahlereignisse des Jahres 2008 verhafteten politischen Aktivisten wurde im wesentlichen das Organisieren der Proteste oder die Teilnahme an den Protesten, die Anwendung von Gewalt gegen Staatsbedienstete usw. vorgeworfen. Aber sowohl die Opposition als auch die Rechtsschutzorganisationen bestehen darauf, dass die Gerichtsurteile nur aufgrund der Aussagen der Polizisten getroffen wurden und damit gesetzeswidrig sind.

Die Bewertung der internationalen Organisationen

Auch heute ist eine Reihe der prominenten Organisationen über die Existenz der politischen Gefangenen in Armenien besorgt. Während des im April dieses Jahres in Eriwan von der internationalen Föderation der Menschenrechte durchgeführten 37. Kongresses, an dem über 300 Delegierte aus 140 Ländern teilnahmen hat der Präsident der Föderation Suer Belasen die armenische Regierung aufgerufen, „die politischen Gefangenen dringend frei zu lassen“. „Die Existenz der politischen Gefangenen ist unbestreitbar, ich habe selbst sie in den Gefängnissen besucht, ihre Familien getroffen. Wieviel sind sie, kann ich genau nicht sagen, aber sie existieren“, sagte Belasen.

Die prominente Menschenrechtsorganisation „Amnesty International“ verzeichnete in dem vor kurzem veröffentlichten Bericht: „Es wurden nur die Personen amnestiert, die zum Freiheitsentzug bis von 5 Jahren verurteilt wurden“.

„Der fortsetzende Freiheitsentzug des Oppositionsaktivisten und Journalisten Nikol Paschinyan auch nach der Amnestie besorgt die europäischen Parlamentarier“, wurde in der Resolution N° 2216, die auf der Plenarsitzung des Europäischen Parlaments angenommen wurde, betont.

Die Rechtsanwälte und die Opposition der drei südkaukasischen Republiken sind überzeugt, dass die Existenz der politischen Gefangenen in ihren Ländern eine unbestreitbare Tatsache ist, aber die Mächtigen der drei Staaten bestehen auf das Gegenteil. In Georgien gibt es nach den verschiedenen Angaben von 60 bis 80 politischen Gefangenen. In Aserbaidschan sind die Angaben widersprüchlich. Nach den Angaben der Menschenrechtsorganisationen sind es 22, aber in der Liste der Föderationen der Menschenrechte gibt es 58 Namen der politischen Gefangenen. In Armenien, wie es betont wurde, spricht man von 13 politischen Gefangenen. Aber der Vergleich der Anzahl ist im Fall der politischen Gefangenen oft nicht angebracht. In Wirklichkeit ist die Existenz sogar eines politischen Gefangenen in dem größten Land ein Schlag für die Entwicklung der Demokratie.

Autor: Karlen Aslanyan